

Verein „De Bockwindmüel“ e.V.

Träger des Mühlenhof-Freilichtmuseums Münster

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „De Bockwindmüel“ e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgabe, handwerkliches und bäuerliches Kulturgut, insbesondere aus dem Raum Westfalen mit Schwerpunkt Münsterland und dem benachbarten Emsland, zu sammeln, zu pflegen und der Öffentlichkeit darzustellen. Er unterhält und erweitert das volkskundliche Freilichtmuseum am Aasee auf dem von der Stadt Münster bereitgestellten Erbbaugrundstück.

(2) Der Verein hat die Aufgabe, mit Führungen, Vorträgen, Seminaren und sonstigen Schulungsangeboten das handwerkliche und bäuerliche Kulturgut Besuchern nahe zu bringen.

(3) Zum Erreichen des Zwecks ist der Verein berechtigt Vorhaben / Maßnahmen jeglicher Art anzubieten, die diesem dienlich sind, insbesondere ist der Verein berechtigt, den Hof für Veranstaltungen jeglicher Art und für gastronomische Zwecke zu nutzen.

(4) Er soll Bindeglied zwischen Stadt und Land sein. Der Verein wird getragen von Bürgersinn und freiwilligen Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1977. Er dient der Förderung von Wissenschaft, Bildung und Kultur, des Denkmalschutzes und des Heimatgedankens. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) In Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit können Vorstandsmitglieder und auch sonstige

Mitglieder des Vereins eine Erstattung von Aufwendungen, die im Rahmen einer Tätigkeit für den Verein anfallen - auch ohne Einzelnachweis - erhalten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklichen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt. Der Vorstand wie auch die sonstigen Mitglieder des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen zurückerhalten. Ausgenommen sind Gegenstände, die dem Verein von einzelnen Vereinsmitgliedern ausdrücklich als Leihgabe (ohne Eigentumserwerb seitens des Vereins) überlassen worden waren.

(5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für eine Ablehnung mitzuteilen.

(3) Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufnahme von Mitgliedern beschränken oder eine generelle Aufnahmesperre beschließen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Verlängerung der Beschränkung oder Aufnahmesperre.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung muss spätestens drei Monate vor Jahresende beim Vorstand eingegangen sein.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, binnen vierzehn Tagen erfolgter, schriftlicher Mahnung seinen fälligen Beitrag nach zwei Monaten nicht entrichtet hat. Es hat keinen Anspruch auf Benachrichtigung von der Streichung.

(4) Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten gegen die Zielsetzung des Vereins verstoßen und dessen Arbeit geschädigt hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss und seine Begründung, die dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben sind, kann das Mitglied innerhalb von zwei Monaten die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Deren Beschluss ist endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann für juristische Personen und Personengemeinschaften ein Mehrfaches des Beitrages von natürlichen Personen betragen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat (der Mühlenrat), die Mitgliederversammlung (der Mülhrentag).

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören neun von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder an. Ferner gehören dem Vorstand an der Vorsitzende des Beirates (Mühlenrates) und der Vorsitzende des von den Mitarbeitern gewählten Personalbeirates, soweit sie von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei der Wahl des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die Bereiche Landwirtschaft, Handwerk, Kaufmannschaft, Wissenschaft, die Stadt Münster und die westfälische Heimat- und Kulturpflege vertreten sind. Die Wahl erfolgt einzeln für die Dauer von drei Jahren. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern berufen. Diese sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zu einer Neuwahl weiter.

(3) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister. Der Vorsitzende des Mühlenrates und der Vorsitzende des Personalbeirates können nicht zum Vorsitzenden des Vorstandes gewählt werden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden (1. Baas) und durch den stellvertretenden Vorsitzenden (2. Baas) vertreten. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal im Jahr oder nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Ist der Vorstand nach einer solchen ordnungsgemäßen Ladung nicht beschlussfähig, beruft der Vorsitzende den Vorstand unverzüglich erneut schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von höchstens zwei Wochen ein. Die dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gelten als beschlussfähig.

(6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen.

(7) Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist Initiativ- und Kontrollorgan. Er beschließt alle wichtigen Vereinsgeschäfte.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere

- Einstellung, Entlassung und Vertragsbedingungen für den Geschäftsführer sowie für festangestellte Mitarbeiter,
- Festlegung von Richtlinien für die Geschäftsführung, die laufende Verwaltung des Vereins und die Museumsarbeit,
- Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Beteiligungen, insbesondere Entschei-

dung über die Instandhaltung und Erweiterung der baulichen Anlagen,

- Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes des Vereins,
- Verabschiedung des Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- Entscheidung in Ausschlussverfahren,
- Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen für besondere Aufgaben und Berufung von Mitgliedern und Fachleuten.

(3) Können sich aus der Tätigkeit des Vereins für ein Vorstandsmitglied oder einen nahen Angehörigen Vor- oder Nachteile ergeben, so ist das Vorstandsmitglied von dieser Tätigkeit ausgeschlossen.

§ 10 Geschäftsführer (Museumsleiter)

(1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt. Der Vorstand legt den Kreis der laufenden Verwaltungsgeschäfte und Richtlinien für ihre Führung durch Dienstanweisung fest. Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller im Verein und Museum tätigen Kräfte.

(3) Der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für

- das gesamte kulturgeschichtliche Sammlungsgut, seine Pflege, Ergänzung, Präsentation und Dokumentation,
- die Verwaltung und Unterhaltung von Haus und Hof und die Wahrnehmung des Hausrechts,
- die Durchführung der museumspädagogischen Aufgaben,
- die Werbung, die Öffentlichkeitsarbeit und das Spendenwesen,
- die Wirtschaftsführung für den Verein und das Museum,
- die Einstellung, Entlassung und Vertragsbedingungen von nicht festangestellten Mitarbeitern und von freien Mitarbeitern,
- die Vorlage des jährlichen Wirtschaftsplanes an den Vorstand,
- die Erstellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Wirtschaftsjahres / Kalenderjahres unter Zuhilfenahme ei-

nes Angehörigen des wirtschafts- und steuerberatenden Berufs.

(4) Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des Vorstands vor und nimmt an ihnen beratend teil.

§ 11 Beirat (Mühlenrat)

(1) Dem Mühlenrat gehören Vereinsmitglieder an, die sich der Vereinszwecke in besonderer Weise annehmen. Sie beraten und unterstützen den Vorstand in wichtigen Fragen.

(2) Die Mitglieder des Mühlenrates werden von der Mitgliederversammlung berufen. Der Mühlenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Mühlenrat mindestens einmal im Jahr, und zwar mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, ein.

§ 12 Mitgliederversammlung (Mühlentag)

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung legt der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Anträge zur Versammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung in der Geschäftsstelle auszulegen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, hilfsweise vom Schatzmeister geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

(3) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, diese Niederschrift in den Geschäftsräumen der Verwaltung einzusehen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

- Wahl des Vorstandes,
- Berufung von Mitgliedern des Mühlenrates,
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
- Erwerb und Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- Aufnahme von Darlehen, ausgenommen Überziehungskredite bis 50.000 Euro, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung von Sicherheiten,
- Hingabe von Darlehen, ausgenommen Wohnungsbedienstetendarlehen sowie Gehalts- und Lohnvorschüsse bis zu drei Gehältern,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Ferner beschließt die Mitgliederversammlung auch über folgende Vorgänge:

- § 4 (3) (Beschränkung der Aufnahme von Mitgliedern oder generelle Aufnahmesperre),
- § 4 (4) (Ernennung von Ehrenmitgliedern),
- § 5 (4) (Ausschlussverfahren),
- § 15 (1) (Auflösung des Vereins).

(3) Zur Überprüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen, dem Vorstand einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag ist mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand zu unterzeichnen und muss drei Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung eingereicht sein. Der Antrag ist sämtlichen Mitgliedern im Sinne des § 4 (1) zu übersenden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

(2) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder wird der Verein durch Liquidation aufgelöst, so fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Münster mit der Auflage, dass die Stadt Münster es für Aufgaben verwendet, die sich der Verein „De Bockwindmüel“ zum Ziel gesetzt hatte.

(3) Beschlüsse darüber, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, dürfen im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster in Kraft.

Bei Personen-Nennungen werden keine geschlechtlich-differenzierenden Wortformen verwendet. Die gebrauchte Form umfasst in ihrer Bedeutung jeweils beide Geschlechter.

Anmerkung: Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 28.03.2017